Amtsblatt



Verkündungsorgan für den Kreis Viersen sowie die Städte Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen, Willich und die Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten, Schwalmtal

74. Jahrgang Viersen, 26. April 2018 Nummer 15

Inhaltsverzeichnis	
Kreis Viersen: Öffentliche Zustellung	349
Öffentliche Zustellungen	
Umweltverträglichkeitsprüfung Hoffmans Lederfabrik	000
GmbH & Co.KG, Nettetal	382
Brüggen: Flurbereinigung Königshovener Höhe - Teilgebiet Ost:	002
22. Änderungsbeschluss mit Aufforderung zur Anmeldung	
unbekannter Rechte	380
Grefrath: Haushaltssatzung 2018	
Planfestellungsverfahren Umbau Anschlussstelle A44/L26 und	001
Ausbau L 26	358
Öffentlrechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweisbekanntm.	
Nettetal: 35. Änderungssatzung Benutzung Krankenkraftwagen	
17. Änderung Flächennutzungsplan, Stadtteil Hinsbeck (Bereich	501
Glabbach)	374
Bebauungsplan Ka-63 "Südlich Buschstraße"	378
Niederkrüchten: Ordnungsbehördl. Verordnung verkaufsoffener	570
Sonntag 06.05.2018	362
Öffentlrechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweisbekanntm.	
Öffentlrechtl. Vereinbarung zw. Kreis Viersen u. Niederkrüchten	302
Vergabeverfahren; Hinweisbekanntm.	363
Schwalmtal: Planfestellungsverfahren Umbau Anschlussstelle	303
A44/L26 und Ausbau L 26	363
Viersen: Öffentlrechtl. Vereinbarung Breitbandausbau; Hinweis-	303
bekanntm	365
Denkmalbereichssatzung Nr 3 "Historischer Stadtkern Dülken"	
Willich: Erörterungstermin Planfestellungsverfahren Neubau	300
Erdgasfernleitung ZEELINK	271
Planfestellungsverfahren Umbau Anschlussstelle A44/L26 und	37 1
Ausbau L 26	271
Sonstige: Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Jagdpacht-	37 1
verteilungsplan 2018/2019	201
Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich: Haushaltssatzung	301
2018/2019	201
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Haushaltssatzung	JO 1
2018/2019	202
Jagdgenossenschaft Kempen-St. Hubert: Jahresrechnung	303
2017/2018	303

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Gemäß §§ 1 und 10 des Landeszustellungsgesetzes NW (LZG NW) vom 07.03.2006 in der derzeit gültigen Fassung wird der

Bußgeldbescheid des Amtes für Ordnung und Straßenverkehr vom 19.03.2018 - Aktenzeichen 03240702540/ha gegen:

> Herrn Hans Otto Graß Brückenstraße 255 52351 Düren

öffentlich zugestellt, da die vorgenannte Person postalisch nicht zu erreichen ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Viersen. Der Bußgeldbescheid liegt beim Kreis Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen, Zimmer 0114 für den Empfänger offen und kann dort vom Empfänger eingesehen werden.

Der Bescheid gilt 2 Wochen nach Veröffentlichung im Amtsblatt als zugestellt und wird rechtskräftig und vollstreckbar, wenn nicht innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung Einspruch eingelegt wird.

Viersen, 19.04.2018

Im Auftrag Pulter

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 349

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Pherres Ben Othman, letzte bekannte Anschrift: Hora Siccamasingel 367, 9721 HK Groningen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 22.01.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 012'5.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 350

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Pascal de Groot**, letzte bekannte Anschrift: **Burg van Saudickstraat 25, HW Nieuwleusen**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **06.02.2018** ein 350

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 350

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Zhiyue Fang, letzte bekannte Anschrift: Justus de Harduwijnlaan 6, 6136 TR Sittard, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.01.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das

vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04,2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 350

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Adil Kaddour, letzte bekannte Anschrift: Ingelandenweg 54, WG Amsterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, angen

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen

Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 351

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Christos Karatzias, letzte bekannte Anschrift: Disneystrook 21, 2726 SN Zoetermeer, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 16.01.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr,

Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/meu,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen

Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 351

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Bouke Knoppers, letzte bekannte Anschrift: It Hof 20, AG Goingarijp, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 352

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Wilhelm Last, letzte bekannte Anschrift: Karthuizerlan 33, XA Ysselmuiden, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro,

ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 352

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Cornelis Mulders, letzte bekannte Anschrift: Euklaasdijk 2, JA Roosendaal, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen,

Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 352

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Zerjan Rostem**, letzte bekannte Anschrift: **Boedapeststraat 13, EÀ Almere**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **01.02.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-

kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen

Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 353

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Pala Omar, letzte bekannte Anschrift: B. P. van Verschuerstraat 52, ZX Arnhem, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 01.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 353

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Paul Peters, letzte bekannte Anschrift: De Flammert 1022, 5854 AN Bergen, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 17.01.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 354

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Lesya Supereka, letzte bekannte Anschrift: Schoutambt 18, 8332 GW Steenwijk, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 04.01.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 354

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen **Riza Turgay**, letzte bekannte Anschrift: Drumpteselaan 38, **LN Fiel**, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am **19.01.2018** ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 355

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Marcel van der Logt, letzte bekannte Anschrift: Van Bergplein 76, CG Etten-Leur, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 05.02.2018 ein Bescheid des Landrats des Kreises Viersen.

Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3

Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 355

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Barend van der Male, letzte bekannte Anschrift: Spurkterdijk 2, EE Oosterum, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 02.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Be-

kanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 355

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Laurens van Hemel, letzte bekannte Anschrift: Beatrixlaan 1, 3881 PE Putten, jetziger Aufenthaltsort unbekannt. ist am 05.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 356

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Öffentliche Zustellung

Gegen Yvonne van Herk, letzte bekannte Anschrift: Fibula 2, GB Rotterdam, jetziger Aufenthaltsort unbekannt, ist am 13.02.2018 ein

Bescheid des Landrats des Kreises Viersen, Amt für Ordnung und Straßenverkehr, Abteilung Führerscheine / Fahrschulen, Aktenzeichen: 32/5 – 36 43/fro, ergangen.

Gemäß §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung wird das vorgenannte Dokument hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Eine Zustellung auf eine andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers / der Empfängerin nicht festgestellt werden kann.

Das Dokument kann montags bis freitags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie nach vorheriger Terminabsprache eingesehen und in Empfang genommen werden auf meiner Dienststelle in

41747 Viersen Rathausmarkt 3 Amt für Ordnung und Straßenverkehr Abteilung Führerscheine / Fahrschulen Zimmer 0125.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Dokument gilt gemäß § 10 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen vergangen sind.

Viersen, 10.04.2018

Kreis Viersen Der Landrat Im Auftrag gez. Linnenberger

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 356

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 3.205.972 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.935.017 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf

2.628.904 €

973.000 €

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

4.235.000 €

festgesetzt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplanes wird auf

1.097.463 €

festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 14.000.000€ festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2018 wie folgt festgesetzt:

1.

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(Grundsteuer A) auf 280 v.H.

1.2 für die Grundstücke

(Grundsteuer B) auf 490 v.H.

2. Gewerbesteuer auf 455 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2024 ist spätestens innerhalb des zehnjährigen Konsolidierungszeitraums der Haushaltsausgleich im Jahr 2024 wieder herzustellen.

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Haushaltssatzung der Gemeinde Grefrath für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Grefrath mit Beschluss vom 05.02.2018 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit

dem Gesamtbetrag der Erträge auf 28.033.959 € davon ordentliche Erträge 27.560.859 € davon Finanzerträge 473.100 €

dem Gesamtbetrag der Aufwendungen

29.131.422 € 28.445.743 € davon ordentliche Aufwendungen davon Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen 685.680 €

im Finanzplan mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit 26.562.865 € dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf 26.125.808 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf

1.554.435 €

Die 4. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes (Haushalt 2018) sieht ab dem Jahr 2019 ausgeglichene Haushalte vor.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsführung wird Folgendes bestimmt:

Der Haushalt der Gemeinde Grefrath ist produktorientiert gegliedert. In einer separaten Darstellung sind die Produkte nach Verantwortungsbereichen (Ämter) zu Budgets zusammengefasst.

In den gebildeten Budgets sind die Gesamtsummen der Erträge und Aufwendungen bzw. der Einzahlungen und Auszahlungen der einzelnen Produkte für die Haushaltsführung verbindlich. Analog gilt dieses für Investitionsein- bzw. -auszahlungen mit Ausnahme der zweckgebundenen Ein- und Auszahlungen.

Alle Erträge und Aufwendungen bzw. Ein- und Auszahlungen innerhalb eines Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Zur gegenseitigen Deckung dürfen nicht herangezogen werden:

- nicht zahlungswirksame Aufwendungen und Erträge (z.B. Abschreibungen / interne Leistungsverrechnung)
- Aufwendungen für geringwertige Vermögensgegenstände
- Zweckgebundene Erträge / Aufwendungen bzw. Ein- / Auszahlungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für Personal- und Versorgungsaufwendungen
- Aufwendungen und Erträge bzw. Aus- und Einzahlungen für das produktübergreifende Budget Geschäftsaufwendungen.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Budgetübergreifend sind alle Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen gegenseitig deckungsfähig.

§ 9

Die im Stellenplan mit dem Vermerk "ku" (künftig umzuwandeln) versehenen Stellen sind nach dem Ausscheiden der jetzigen Stelleninhaber(innen) umzuwandeln; die mit einem Vermerk "kw" (künftig wegfallend) versehenen Stellen fallen bei Eintritt der Voraussetzungen weg.

Grefrath, den 28.02.2018

gez. Lommetz Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Viersen mit Schreiben vom 08.03.2018 angezeigt worden. Mit Schreiben vom 16.04.2018 hat der Landrat die Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen und das Haushaltssicherungskonzept 2014 - 2024 genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und seinen Anlagen werden ab sofort bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2018 gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme im Rathaus Grefrath, Zimmer 20, Rathausplatz 3, 47929 Grefrath innerhalb der folgenden Zeiten verfügbar gehalten:

montags - freitags 8.30 Uhr - 12.30 Uhr und 8.30 Uhr - 17.00 Uhr 14.30 Uhr - 17.00 Uhr

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt worden und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Grefrath, den 17.04.2018

Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister gez. Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 357

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Planfeststellungsverfahren nach § 38 ff. Straßenund Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVPBericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Willich

Gemarkung Willich Flur 1, 2, 38, 39 und 41

Stadt Tönisvorst

Gemarkung Vorst Flur 23

Gemeinde Grefrath

Gemarkung Grefrath Flur 55

Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Waldniel Flur 65 und 67

beansprucht.

Die Gemeinde Grefrath ist lediglich durch die Extensivierung von Grünland und die Pflanzung einer Baumgruppe als Kompensationsmaßnahme betroffen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 16.05.2018 bis 15.06.2018

bei der

Gemeindeverwaltung Grefrath, Johanes-Girmes-Str. 21, 47929 Grefrath, Bauamt

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Gemeinde Grefrath (www.grefrath.de Menüpunkt: Wohnen, Wirtschaft & Verkehr) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen" (http://www.brd.nrw.de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen_fortsetzung.html) zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführte, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und UVP-Bericht (Anlage)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Lageplan der Entwässerungs- maßnahmen (Unterlage 8)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Landschaftspflege- rische Maßnahmen (Unterlage 9)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Immissionstech- nische Untersuchungen (Unterlage 17)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH& Co. KG	15.02.2018
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, COCHET CONSULT	15.02.2018

 Jeder kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 16.07.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Gemeinde Grefrath, Johannes-Girmes-Str. 21, 47929 Grefrath, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang

359

und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

- 2. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
- Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens Planfeststellungsbehörde die durch entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
- 9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vor-

habens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Grefrath, den 19.04.2018

Gemeinde Grefrath Der Bürgermeister Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 358

Bekanntmachung der Gemeinde Grefrath

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Grefrath, 19.04.2018

Der Bürgermeister Lommetz

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 361

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

35. Änderungssatzung vom 16.02.2018 zur Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 15.12.1982 in der Fassung der 34. Änderungssatzung vom 06.07.2017

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966) in Kraft getreten

am 29.11.2016, der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S.712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.12.2016 (GV NRW S. 1150), in Kraft getreten am 28.12.2016, und aufgrund der §§ 1 und 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG NRW) vom 24.11.1992 (GV NRW S.458), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886), in Kraft getreten am 1. Januar 2016, hat der Rat der Stadt Nettetal am 15.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 3 Abs. 1 der Satzung erhält folgende Fassung:

I. Rettungsdienst

1. Notfallrettung

- a) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Rettungstransportwagen (RTW) 448,73 €
- b) Beförderung einer Person innerhalb des Rettungsdienstbereiches Nettetal und Brüggen-Bracht mittels Krankentransportwagen (KTW) 368,90 €
- c) Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeug(NEF) 345,88 €
- d) Zusätzliche Gebühr zu 1a) 1c)für Einsatz des Notarztes 219,08 €

Artikel II In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Nettetal für die Benutzung der Krankenkraftwagen vom 16.2.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nettetal, den 16.04.2018

gez. Wagner Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 361

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Ordnungsbehördliche Verordnung vom 13. April 2018 über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 06. Mai 2018

Aufgrund des § 6 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV. NRW. S. 516) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528/SGV. NRW. 2060), zuletzt geändert durch Art. 9 Zweites BefristungsÄndG IM vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 765, ber. S. 793), wird von der Gemeinde Niederkrüchten als Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Gemeinde Niederkrüchten vom 13. März 2018 für das Gebiet der Gemeinde Niederkrüchten folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Sämtliche Verkaufsstellen im Ortsteil Niederkrüchten dürfen am Sonntag, dem 06. Mai 2018, in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

 Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 06. Mai 2018 in Kraft. Sie tritt am 07. Mai 2018 außer Kraft.

Der Bürgermeister gez. Wassong

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende "Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass des Gewerbefestes im Ortsteil Niederkrüchten am 6. Mai 2018" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) beim Zustandekommen vorstehender Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Niederkrüchten, den 16. April.2018

Der Bürgermeister gez. Wassong

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 362

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29. Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördliche genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 19. April 2018

gez. Wassong Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 362

Bekanntmachung der Gemeinde Niederkrüchten

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und der Gemeinde Niederkrüchten über die Durchführung von Vergabeverfahren der Gemeinde Niederkrüchten durch die Zentrale Vergabestelle des Kreises Viersen vom 23. / 28.11.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 28.12.2017 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 2 vom 11.01.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

Niederkrüchten, den 19. April 2018

gez. Wassong Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 363

Bekanntmachung der Gemeinde Schwalmtal

Planfeststellungsverfahren nach § 38 ff. Straßenund Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Willich

Gemarkung Willich Flur 1, 2, 38, 39 und 41

Stadt Tönisvorst

Gemarkung Vorst Flur 23

Gemeinde Grefrath

Gemarkung Grefrath Flur 55

Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Waldniel Flur 65 und 67

beansprucht.

Die Gemeinde Schwalmtal ist lediglich durch die Umwandlung von Acker in Mischwald, in Extensivgrünland und die Anlage eines Feldgehölzes als Kompensationsmaßnahmen betroffen.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 16.05.2018 bis 15.06.2018

bei der

Gemeindeverwaltung Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Fachbereich Planung, Verkehr und Umwelt, Zimmer 209

während der Dienststunden

Montag bis Mittwoch
Donnerstag

Freitag

von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Planunterlagen, einschließlich UVPdes Berichts und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Gemeinde Schwalmtal (http://www.schwalmtal.de) sowie die Homepage Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen" (http://www.brd.nrw. de/bausteine/_MTT/MTT_aktuelle_offenlagen fortsetzung.html) zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführte, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und UVP-Bericht (Anlage)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Lageplan der Entwässerungs- maßnahmen (Unterlage 8)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Landschaftspflege- rische Maßnahmen (Unterlage 9)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Immissionstech- nische Untersuchungen (Unterlage 17)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH& Co. KG	15.02.2018
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018

Umweltfachliche	Landesbetrieb	15.02.2018
Untersuchungen	Straßenbau	
(Unterlage 19)	NRW, COCHET	
	CONSULT	

 Jeder kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 16.07.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Gemeinde Schwalmtal, Markt 20, 41366 Schwalmtal, Zimmer 209, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- 3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach §

73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.

 Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

- Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).

- 9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird.
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Schwalmtal, den 18.04.2018

Gemeinde Schwalmtal - Pesch -Bürgermeister

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 363

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die öffentlichrechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Viersen und den Gemeinden Brüggen, Grefrath, Niederkrüchten und Schwalmtal sowie den Städten Kempen, Nettetal, Tönisvorst, Viersen und Willich zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Viersen vom 13. / 15. / 20. / 22.12.2017 gemäß § 24 Abs. 2 i. V. m. § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziff. 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) am 13.02.2018 aufsichtsbehördlich genehmigt und im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf (Ausgabe Nr. 9 vom 01.03.2018) öffentlich bekannt gemacht.

Auf diese Veröffentlichung wird hiermit gemäß \S 24 Abs. 3 Satz 2 GkG hingewiesen.

gez. Anemüller Bürgermeisterin

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 365

Bekanntmachung der Stadt Viersen

Satzung der Stadt Viersen für den Denkmalbereich Nr. 3 "Historischer Stadtkern Dülken" (Denkmalbereichssatzung Nr. 3) vom 12.04.2018

Aufgrund des § 2 Abs. 3 und des § 5 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226/SGV. NRW. 224), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Viersen in seiner Sitzung am 06.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Die Denkmalbereichssatzung "Historischer Stadtkern Dülken" dient dazu, das Ziel der behutsamen, auf Ausgleich zwischen Bewahrung und Veränderung bedachten Stadtentwicklung im Kernbereich der Innenstadt Dülkens verwirklichen zu helfen. Darüber hinaus wird durch die Unterschutzstellung der objektübergreifenden denkmalwerten Strukturen ein wichtiger Beitrag für die Bewahrung des Bau-, Kunstund stadtgeschichtlichen Erbes an hervorragender Stelle geleistet.

§ 1 Gegenstand der Satzung

- (1) Das im § 2 n\u00e4her bezeichnete Gebiet wird als Denkmalbereich gem\u00e4\u00df § 5 DSchG NRW festgesetzt und unter Schutz gestellt.
- (2) Zum Schutz, zur Pflege, sinnvollen Nutzung und wissenschaftlichen Erforschung des kulturellen Erbes, sowie zur Erhaltung des Erscheinungsbildes des Ortskerns im Stadtbezirk Dülken werden an bauliche Anlagen, Freiflächen und Umgebung des Denkmalbereiches besondere Anforderungen nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes und dieser Satzung gestellt.
- (3) Die §§ 9, 27, 28, 30 Abs. 1a, 31 und 33 DSchG NRW gelten für den Ortskern Dülken.

§ 2 Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für den historischen Stadtkern des Stadtbezirkes Dülken in den Grenzen der ehemaligen Stadtbefestigung innerhalb der Straßen Westgraben, Nordgraben, Ostgraben und Theodor-Frings-Allee einschließlich der straßenseitigen Fassaden und der sichtbaren Seitengiebel.
- (2) Die Grenze des Denkmalbereiches ergibt sich aus dem beigefügten Plan (Anlage 1).

§ 3 Schutzgegenstand

- Im Geltungsbereich dieser Satzung ist das Erscheinungsbild des historischen Stadtkerns Dülken geschützt.
- (2) Das Erscheinungsbild wird geprägt durch die charakteristischen Merkmale, die den historischen Wert des Ortes überliefern. Dies sind
 - der Ortsgrundriss
 - die Freiflächen und Hofräume
 - die Bausubstanz
 - Blick- und Sichtbezüge
 - die Fernwirkung der Silhouette
- (3) Diese Merkmale sind als Schutzgegenstände der Satzung wie folgt definiert:
 - a) Ortsgrundriss

Der Ortsgrundriss ist ein Dokument der Gründungsanlage von Dülken. Er besteht aus der Führung der Straßen und Wege, der Maßstäblichkeit der Parzellen, der Baufluchten und der Platzflächen. Dieser Ortsgrundriss ist seit dem Mittelalter im Wesentlichen unverändert erhalten. Anlage: Urkataster

Schutzziel ist der Erhalt des Straßen- und Wegeverlaufs, der Erhalt der Hierarchie der Straßen und Wege untereinander und der Erhalt der wesentlichen Maßstäblichkeit der Parzellenstruktur.

- b) Freiflächen und Hofräume Die Freiflächen, Plätze, Hof- und Straßenräume vermitteln zusammen mit der Struktur der Bausubstanz den Charakter einer kleinstrukturierten Stadt, die auf dem mittelalterlichen Grundriss gewachsen ist. Schutzziel ist der Erhalt dieses Charakters.
- c) Die Bausubstanz

Die Bausubstanz wird geprägt durch eine über Jahrhunderte gewachsene Blockrandbebauung mit unterschiedlichen Traufhöhen und Fassadengestaltungen. Insbesondere die Vielschichtigkeit der verwendeten Materi-

alien und Ausführungen sind charakteristisch für die Bauweise innerhalb des historischen Stadtkerns.

Das über Jahrhunderte gewachsene Gefüge besteht aus einem Miteinander von Bauten in einer spezifischen, durch die Verteilung, die Qualität und die Staffelung der historischen Bauten bestimmten Gesamtstruktur. Die Struktur wird geformt aus den Baukörperstellungen, aus der Maßstäblichkeit der Volumina, aus den Bauproportionen innerhalb der Einzelbauten, aus den Gebäudehöhen, den Traufkanten, den Dachformen, den Dachneigungen, den Firstrichtungen, den Fensterfomaten, den Materialien (Backsteinbauten, geschlämmt, verputzt und unverputztem Fachwerk, Holzfenster, Dachpfannen). Die bauliche Substanz besteht aus Solitärbauten, aus ein- bis zweigeschossigen Häusern in geschlossener und offener Bauweise, aus Wohnhäusern mit rückwärtig oder seitlich im Volumen und in der Gestaltung nachgeordneten Nebengebäuden und aus Kleingewerbebetrieben. Die Dächer sind in Mansard- oder Sattelform ausgebildet und als geschlossene Flächen kleinstrukturiert gedeckt. Das Miteinander der Baukörper wird ergänzt durch den Außenraum gliedernde Details wie Mauern, Treppen, Stufen und historische Bodenbeläge. Diese Merkmale sollten durch den Denkmalbereich erhalten werden.

Einzelne Objekte innerhalb des untersuchten Ortskernes sind aus ihrer Substanz heraus denkmalwert. Diese Objekte sind in der beiliegenden Karte (Anlage 2) in der Farbe Rot markiert. Sie legen in der Regel - neben dem Eigenwert - Zeugnis ab von den genannten Phasen, sie wirken im Stadtgefüge, ihr historischer Wert weist einen aus dem jeweiligen Zeitabschnitt begründeten städtebaulichen Wert auf und formen im Miteinander den historischen Wert des Ortskerns. Denkmalwerte Bausubstanz ist im Umkreis der katholischen Pfarrkirche verdichtet und deckt sich in der Verdichtung historischer Bausubstanz mit der historischen Keimzelle des Ortes.

Zahlreiche andere Bauten (Anlage 2, rosa Markierung) sind in der historischen Substanz teilweise oder weitgehend erhalten, sind jedoch aufgrund von Veränderungen oder eines allgemein nicht ausreichenden architektonischen Zeugniswertes selbst nicht denkmalwert. Sie sind aber in der Kubatur (in Außenwänden, Fensterformen, Trauflinien, Traufhöhen, Dachausbildung, Material) erhalten und tragen mit ihrer nach außen wirksamen Substanz als historisch erhaltenswerte, den

Ortskern prägende bauliche Anlagen zum historischen Gesamteindruck bei, formen oder unterstützen die historische Gesamtaussage eines Straßenzuges oder des Ortskerns insgesamt mit und belegen die Ortsgeschichte.

Schutzziel ist die Bewahrung des historischen Gesamteindrucks und der Vielschichtigkeit der Bebauung.

- d) Blick- und Sichtbezüge Einzelne markante innerörtliche Sichtachsen, insbesondere die Blicke
 - vom Alter Markt auf die Kirche St. Cornelius
 - von der Moselstraße auf die Kirche St. Cornelius
 - von der Moselstraße/Hospitalstraße in die Kreuzherrenstraße
 - von der Theodor-Frings-Allee in Richtung Rathaus
 - von der Theodor-Frings-Allee auf den Gefangenenturm

veranschaulichen die historischen Werte. Besondere Qualität wird dem Blick von Süden von der Moselstraße durch das Gässchen neben dem Pastorat zwischen den seitlichen Backsteinfassaden auf den Turm der Kirche St. Cornelius beigemessen.

Die Blickrichtungen sind im Plan (Anlage 2) dargestellt.

e) Fernwirkung der Silhouette

Der Ortskern zeigt sich als ein städtischer Gesamtkörper in Ansicht und Silhouette von Nordwesten und Westen. Der Kirchenbau St. Cornelius beherrscht die in der Höhe ansonsten gleichmäßige Ortsstruktur und verankert den historischen Ort in der Umgebung.

Schutzziel ist der Erhalt der Ortsansicht/Ortssilhouette von Westen in östlicher Richtung. Die Ansichtsblickrichtung ist im Plan (Anlage 2) dargestellt.

Das geschützte aktuelle Erscheinungsbild, insbesondere die bauliche Abfolge des Ortsbildes, ist durch Fotografien dokumentiert.

§ 4 Begründung

(1) Die Unterschutzstellung des in § 2 bezeichneten Denkmalbereiches erfolgt, weil das in § 3 beschriebene und durch die dort aufgeführten Merkmale charakterisierte Erscheinungsbild wesentlich für die geschichtliche, wirtschaftliche und städtebauliche Entwicklung des Stadtbezirkes Dülken ist und aus wissenschaftlichen, insbesondere volkskundlichen und städtebaulichen Gründen ein öffentliches Interesse an seiner Erhaltung

besteht.

Trotz zahlreicher Veränderungen sind der Denkmalwert und die Kontinuität des Erscheinungsbildes des historischen Stadtkernes gewahrt und erlebbar. Sie stellen ein bedeutendes Dokument für die geschichtliche Entwicklung von Dülken dar. Der Ortsgrundriss spiegelt mit seiner Wegeführung, dem Verlauf der Baufluchten, den Vor- und Rücksprüngen, der Platzbildung und mit der kleinteiligen Parzellierung die Aufnahme des Urkatasters von 1825 wider. Die Erscheinungsbilder der einzelnen Straßenzüge sind weitgehend in ihrem jeweils eigenen Charakter erhalten und gliedern sich in ihrer jeweiligen Funktion in das Ortsgefüge ein.

(2) Im Einzelnen ergibt sich die Begründung des Denkmalbereiches aus dem nachrichtlich beigefügten Gutachten des Landschaftsverbandes Rheinland – Amt für Denkmalpflege im Rheinland vom 11.12.2012 – (Anlage 3), dem Plan des Ortskerns im Stadtbezirk Dülken mit der eingezeichneten Grenze des Denkmalbereiches (Anlage 1), dem historischen Kartenmaterial zur geschichtlichen und städtebaulichen Entwicklung (Anlage 4).

§ 5 Erlaubnispflichtige Maßnahmen

- Im Geltungsbereich dieser Satzung sind die Regelungen des § 9 DSchG entsprechend anzuwenden.
- (2) Der schriftlichen Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde bedarf, wer bauliche Anlagen im Denkmalbereich oder in dessen engerer Umgebung errichten, ganz oder teilweise beseitigen, verändern, an einen anderen Ort verbringen oder die bisherige Nutzung ändern will, wenn durch die Maßnahme das geschützte Erscheinungsbild, insbesondere der Ortsgrundriss des Denkmalbereiches beeinträchtigt wird.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
 - a) Gründe, die für den Erlass der Denkmalbereichssatzung maßgebend waren, nicht entgegenstehen oder
 - b) ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt.
- (4) Ausnahmsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn
 - gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse ansonsten nicht gewahrt werden können oder
 - notwendige verkehrliche oder städtebauliche Entwicklungen Eingriffe in die Parzellenstruktur erfordern und

die in § 3 dargestellten Schutzgegenstände nicht

grundsätzlich aufgegeben werden.

- (5) Erlaubnisse sind bei der Stadt schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind alle zu seiner Bearbeitung und zur Beurteilung der Maßnahme erforderlichen Angaben und Unterlagen, insbesondere eine genaue Beschreibung des Vorhabens (z.B. Material- und Farbangaben), beizufügen.
- (6) Erfordert eine erlaubnispflichtige Maßnahme nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine Planfeststellung, Genehmigung, Erlaubnis, Bewilligung, Zulassung oder Zustimmung, so haben die dafür zuständigen Behörden die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege entsprechend dieser Satzung und dem Denkmalschutzgesetz in angemessener Weise zu berücksichtigen. Im Falle einer bauaufsichtlichen oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigung oder Zustimmung kann die Erlaubnis nach Abs. 1 auch gesondert beantragt werden.

§ 6 Bestandteile

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteile dieser Satzung. Anlage 3 ist dieser Satzung nachrichtlich beigefügt.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 06.02.2018 beschlossene Satzung der Stadt Viersen für den Denkmalbereich Nr. 3 "Historischer Stadtkern Dülken" (Denkmalbereichssatzung Nr. 3) wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn.

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- 2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- 3. die Bürgermeisterin hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- 4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber

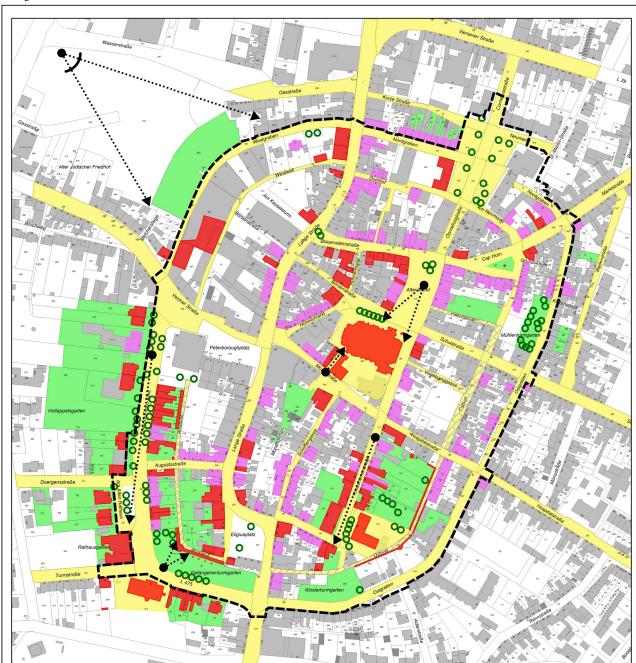
der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 12.04.2018

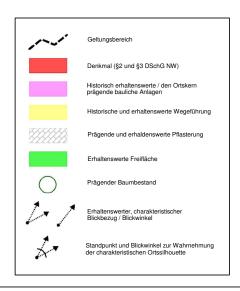
gez. Anemüller Bürgermeisterin

Anlage 1 Geltungsbereich gemäß § 2 der Denkmalbereichssatzung "Historischer Stadtkern Dülken"





Anlage 2 zum Gutachten gem. §22 DSchG NW, Viersen- Dülken, Denkmalbereich gem. §2 DSchG NW Katographische Darstellung des Denkmalbereiches (Stand der Bearbeitung : 13.02.2012)





Maßstab 1 : 2.500 FB 80/III Geodaten September 2016/Januar 2018 V2015-129

Bekanntmachung der Stadt Willich

Bekanntmachung der Stadt Willich gem. § 4 i.V. m. §§ 72 ff Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfg/NW)

Gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfolgt die

ortsübliche Bekanntmachung des Erörterungstermins in dem Planfeststellungsverfahren nach § 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) für den Neubau der Erdgasfernleitung ZEELINK

1. Der Erörterungstermin zu dem o.g. Planfeststellungsverfahren beginnt

am Montag, dem 14.05.2018 um 10.00 Uhr im Dorint · Kongresshotel · Düsseldorf/Neuss Selikumer Straße 25 41460 Neuss

Einlass in den Saal erfolgt ab 9.00 Uhr.

Zunächst werden die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange erörtert. Daran anschließend beginnt die Erörterung der **privaten Einwendungen**.

Der Erörterungstermin wird, wenn dies erforderlich ist, am 15.05.2018, 16.05.2018, 17.05.2018 und 18.05.2018 fortgesetzt. Kann der Termin zu einem früheren Zeitpunkt beendet werden, wird er vor Ablauf der genannten Zusatztermine beendet.

- 2. Im Termin werden die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§ 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG). Die Vertretung der Einwender und der Betroffenen durch Bevollmächtigte ist möglich. Diese haben ihre Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.
- Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten auch ohne sie / ihn verhandelt und entschieden werden kann (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VwVfG). Die schriftlich und rechtzeitig erhobe-

nen Einwendungen behalten auch bei Ausbleiben einer / eines Beteiligten und / oder deren / dessen Bevollmächtigten ihre Gültigkeit. Verspätete Einwendungen sind ausgeschlossen.

Mit dem Schluss der Verhandlung ist das Anhörungsverfahren beendet.

- Personen, die auf die Unterstützung eines Gebärdendolmetschers angewiesen sind, bittet die Anhörungsbehörde sich bis zum 02.05.2018 bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 25, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf oder per E-Mail (andreas.conrad@brd.nrw.de) zu melden.
- 5. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
- 6. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Bezirksregierung Düsseldorf Az.: 25.05.01.01-02/16

Im Auftrag gez. Dr. Karvani

Willich, den 17.04.2018

In Vertretung gez. Martina Stall Techn. Beigeordnete

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 371

Bekanntmachung der Stadt Willich

Planfeststellungsverfahren nach § 38 ff. Straßenund Wegegesetz Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) i.V.m. §§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) für den Umbau der Anschlussstelle A 44 / L 26 und Ausbau der L 26 von Bau-km 0+000 bis Bau-km 1+375,657, einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie die Anlage der Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen in den Gemarkungen Willich der Stadt Willich, Vorst der Stadt Tönisvorst, Grefrath der Gemeinde Grefrath und Waldniel der Gemeinde Schwalmtal im Kreis Viersen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen hat für das o. a. Bauvorhaben die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens beantragt.

Für das Vorhaben besteht eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 5 i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Vorhabenträgerin hat einen Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des

Vorhabens (UVP-Bericht) gem. § 16 UVPG vorgelegt. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke auf dem Gebiet der

Stadt Willich

Gemarkung Willich Flur 1, 2, 38, 39 und 41

Stadt Tönisvorst

Gemarkung Vorst Flur 23

Gemeinde Grefrath

Gemarkung Grefrath Flur 55

Gemeinde Schwalmtal

Gemarkung Waldniel Flur 65 und 67

beansprucht.

Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 16.05.2018 bis 15.06.2018

bei der

Mittwoch

Stadtverwaltung Willich, Technisches Rathaus, Rothweg 2, 4788 Willich, Geschäftsbereich Stadtplanung, Zimmer 006

während der Dienststunden

Montag, Dienstag und Donnerstag

von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 16.00 Uhr von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr und 14.00 Uhr - 17.00 Uhr

Freitag von 7.30 Uhr - 12.30 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Planunterlagen, einschließlich des UVP-Berichts und der das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen, sind auch über die Internetseite der Stadt Willich (www.stadtwillich.de) sowie die Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf, unter der Rubrik "Aktuelle Offenlagen" (http://www.brd.nrw.de/bausteine/ MTT/MTT aktuelle offenlagen fortsetzung.html) zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen auch in dem zentralen Internetportal im Sinne von § 20 UVPG (www.uvp.nrw.de) einzusehen. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW, § 20 Abs. 2 Satz 2 UVPG).

Der Vorhabenträger hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 16 UVPG nachfolgend aufgeführte, das Verfahren betreffende entscheidungserhebliche

Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Unterlage 1) und UVP-Bericht (Anlage)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Lageplan der Entwässerungs- maßnahmen (Unterlage 8)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Landschaftspflege- rische Maßnahmen (Unterlage 9)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Immissionstech- nische Untersuchungen (Unterlage 17)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH& Co. KG	15.02.2018
Wassertechnische Untersuchungen (Unterlage 18)	Landesbetrieb Straßenbau NRW	15.02.2018
Umweltfachliche Untersuchungen (Unterlage 19)	Landesbetrieb Straßenbau NRW, COCHET CONSULT	15.02.2018

 Jeder kann gem. § 21 Abs. 1, 2 und 5 UVPG bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist bis zum 16.07.2018 (einschließlich) bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf oder bei der bei der Stadt Willich, Rothweg 2, 4788 Willich, Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Darauf, dass eine nicht durch eine elektronische Signatur abgesicherte E-Mail nicht der erforderlichen Schriftform für Einwendungen oder Äußerungen genügt, wird hingewiesen. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Äußerungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Bezirksregierung Düsseldorf bietet die Möglichkeit an, Einwendungen in rechtsverbindlicher elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes (Empfänger: poststelle@brd-nrw.de-mail.de) zu senden. Der elektronischen Form genügt auch ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist (Empfänger: poststelle@brd.sec.nrw.de). Eine einfache E-Mail erfüllt die Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

- Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG NRW von der Auslegung des Plans.
- Die Planfeststellungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 38 Absatz 7 StrWG NRW).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er rechtzeitig ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendungen wird der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG NRW). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

 Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

- Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
- 7. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- 8. Vom Beginn der Auslegung des Plans treten die Anbaubeschränkungen nach § 25 StrWG NRW und die Veränderungssperre nach § 40 Abs. 1 StrWG NRW in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 40 Abs. 4 StrWG NRW).
- 9. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
 - dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie für weitere Informationen und Fragen zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 UVPG notwendigen Angaben (d. h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

Willich, den 17.04.2018

Stadt Willich In Vertretung gez. Martina Stall (Techn. Beigeordnete)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 371

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes im Stadtteil Hinsbeck (Bereich Glabbach)

Der Rat der Stadt Nettetal hat am 03.07.2012 die Aufstellung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Weiterhin hat der Ausschuss für Stadtplanung der Stadt Nettetal in seiner Sitzung am 06.03.2018 die öffentliche Auslegung der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt nordöstlich des Stadtteils Hinsbeck am Südrand des Weilers Glabbach. Es wird im Norden und Nordosten von den dörflichen Siedlungsflächen Glabbachs und im Westen und im Süden und Südosten durch ausgedehnte landwirtschaftliche Flächen begrenzt.

Folgendes wird gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der zurzeit geltenden Fassung ortsüblich bekanntgemacht:

Der Entwurf nebst Begründung einschließlich Umweltbericht gemäß § 2a BauGB wird in der Zeit vom 04.05.2018 bis zum 06.06.2018 während der allgemeinen Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und

von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie

freitags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

im Rathaus der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, Fachbereich Stadtplanung im Flur vor den Räumen 305 und 306 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Nettetal, Räume 306, 307, 320, 322 und 323 des o. g. Rathauses vorgebracht werden.

Die Unterlagen stehen auch auf der Internetseite der Stadt Nettetal (www.nettetal.de >> <u>Startseite</u> >> <u>Bürger</u> & Rathaus >> Planen & Bauen >> Aktuelle Planungen) zum Download zur Verfügung.

Zur 17. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen folgende allgemeine Umweltinformationen vor:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Mensch und Gesundheit	Mess-Station des LUQS (Luft- qualitätsüberwachungssystem des Landes NRW) an der Straße "Juiser Feld" in Nettetal- Kaldenkirchen	Repräsentative Messwerte und Unter- suchungsparameter für den gesamten Stadtraum zu Luftschadstoffen und Stäuben
Flora, Fauna und biologische Vielfalt	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordr- hein-Westfalen, Landes-Biotop- kartierung	Schützenswerte Biotope
	Fachinformationssystem des Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nor- drhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen	Informationen zu planungsrelevanten Arten im Untersuchungsraum zur 17. Änderung

	Umweltbericht	Die 17. Flächennutzungsplanänderung nimmt mit der Darstellung eines Dorfgebietes statt einer gewerblichen Baufläche die potentiell überbaubare Fläche zu Gunsten landwirtschaftlicher Nutzfläche zurück. Tendenziell wird mit der damit verbundenen geringeren potentiellen Versiegelung eine Verbesserung für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt ermöglicht. Negative Wirkungen durch die Flächennutzungsplanänderung sind nicht zu erwarten.
Fläche, Boden und Grund- wasser	Karte der schutzwürdigen Böden NRW	Schutzstatus der Bodentypen
	Umweltbericht	Für das Schutzgut Boden sind eher positive Auswirkungen zu erwarten. Auswirkungen auf das Niederschlagswasser und sein Abflussverhalten und der Flächenverbrauch werden in den nachgeordneten Planungsschritten näher betrachtet werden müssen.
Kultur- und sonstige Sach- güter	Denkmalliste der Stadt Nettetal	Liste der Baudenkmäler im Stadtgebiet
	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wasser	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Landschaft und Landschafts- bild	Umweltbericht	Hinsichtlich des Landschafts- und Orts- bildes sind keine wesentlichen Ände- rungen am Status quo zu erwarten.
Luft und Klima	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.
Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung löst keine erheblichen Wechsel- und kumulative Wirkungen aus.
Abfall- und Energiebewirt- schaftung	Umweltbericht	Die beabsichtigte Planung wirkt sich auf den Zustand des Schutzgutes nicht erheblich aus.

Die nachfolgenden umweltbezogenen Gutachten wurden zur Begründung einschließlich des Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB herangezogen und liegen mit aus:

Themenblock	Umweltinformation	Kurzinhalt
Natur und Landschaft	Artenschutzprüfung	Keine Betroffenheit planungsrelevanter Arten
Boden und Grundwasser/ Altlasten	Bericht zur Untersuchung des Oberbodens zum Nach- weis von Bodenkontamina- tionen	Bodenkontaminationen wurden nicht nachgewiesen.
Kultur- und sonstige Sach- güter	Bericht zur archäologischen Archivlage Am Kneppenhof	Nach der Archivlage ist nicht mit einem Vorgängerbau des Kneppenhofes zu rechnen.

Im Rahmen der Beteiligungen gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 1 BauGB sind folgende umweltbezogene Stellungnahmen eingegangen:

Themenblock	Stellungnahme	Kurzinhalt
Kultur- und sonstige Sach- güter	Interessengemeinschaft Glabbacher Einwohner	Rückbau des Kneppenhofes
	Amt für Bodendenkmalpflege	Vermutung eines Vorkom- mens von Bodendenkmälern
Wasser	Netteverband	Betroffenheit einer Gewässerparzelle

Zu den Themenblöcken Mensch und Gesundheit, Flora, Fauna und biologische Vielfalt, Fläche, Boden und Grundwasser, Landschaft und Landschaftsbild, Luft und Klima, Wechselbeziehungen und kumulative Wirkungen sowie Abfall- und Energiebewirtschaftung. wurden keine umweltrelevanten Stellungnahmen vorgebracht.

Zum Entwurf der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes gehören eine Begründung einschließlich eines Umweltberichtes gemäß § 2a BauGB.

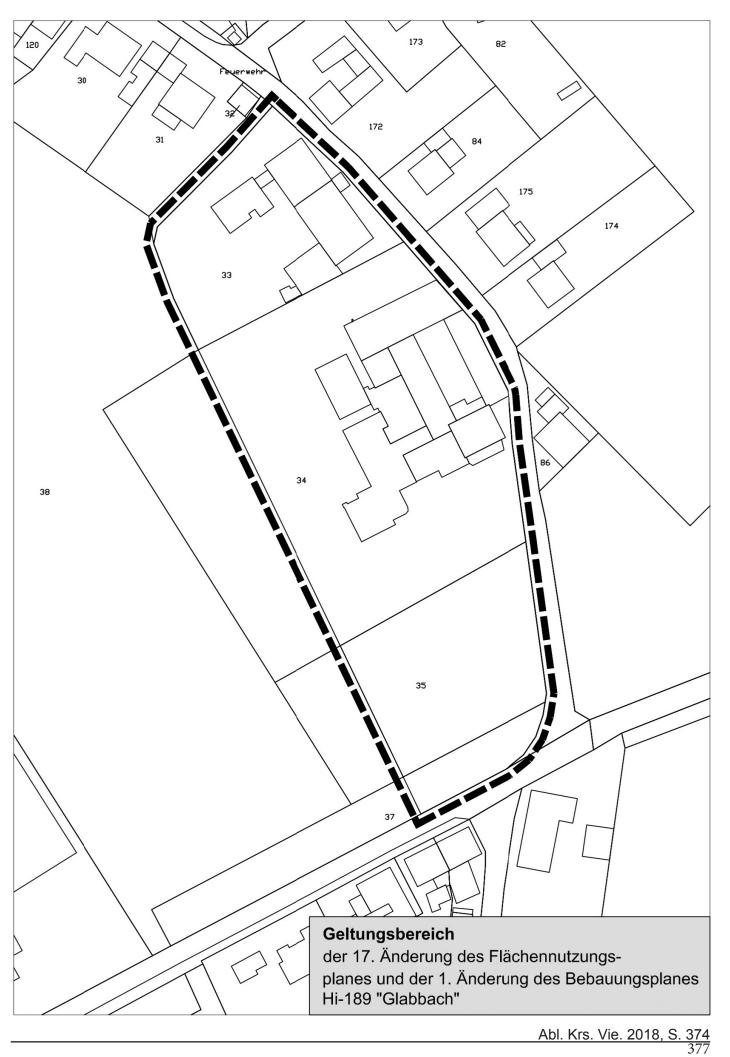
Es wird ferner darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Abs. 2, 2. Halbsatz BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können.

Außerdem ist eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen entscheidet der Rat der Stadt Nettetal.

Nettetal, 19.04.2018

Im Auftrag gez. Eckert



Bekanntmachung der Stadt Nettetal

Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 "Südlich Buschstraße" im Stadtteil Kaldenkirchen

Der Ausschuss für Stadtplanung hat in seiner Sitzung am 26.03.2009 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 "Südlich Buschstraße" beschlossen.

Weiterhin hat der Rat der Stadt Nettetal hat am 07.11.2017 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Ka-63 "Südlich Buschstraße" im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Kaldenkirchen, südlich der Buschstraße zwischen Akazienweg und der Arnold-Janssen-Straße.

Es ist beabsichtigt die Geschäftsstelle der Baugesellschaft auf dieses Grundstück zu verlagern. Die heutige Geschäftsstelle ist auf drei Ebenen verteilt und für die häufig in ihrer Mobilität eingeschränkten Kunden nicht barrierefrei erreichbar. Zudem entsprechen die Räumlichkeiten nicht mehr den heutigen Anforderungen hinsichtlich Größe und Zuschnitt.

In einem Neubau an der Buschstraße kann eine den heutigen und künftigen Anforderungen der Baugesellschaft und ihrer Kunden entsprechende Geschäftsstelle barrierefrei neu konzipiert werden.

Zusätzlich ist auf dem ca. 3.000 m² großen Grundstück die Errichtung von ca. 10-15 Wohneinheiten im Geschosswohnungsbau in überwiegend zweigeschossiger Bauweise vorgesehen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplans Ka-63 "Südlich Buschsraße" wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Die Öffentlichkeit kann sich während der Dienststunden, und zwar

montags bis donnerstags

von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

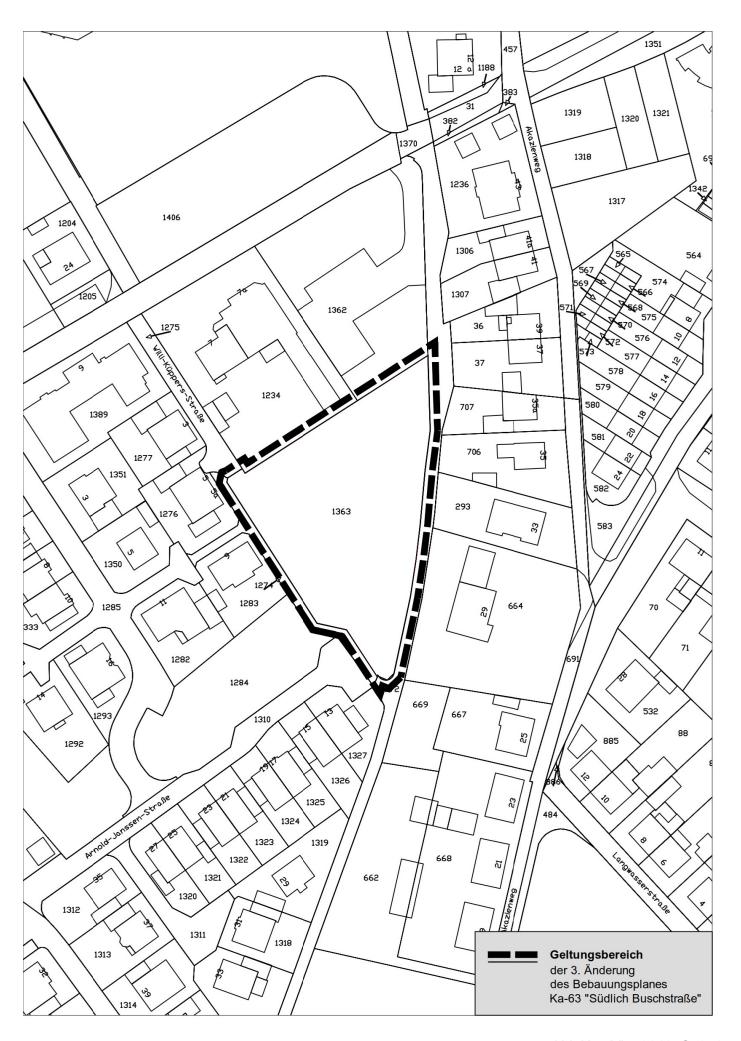
bei der Stadt Nettetal, Fachbereich Stadtplanung, Rathaus Lobberich, Doerkesplatz 11, in den Räumen 306, 307, 320, 322 und 323 über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung sowie deren wesentlichen Auswirkungen informieren und sich zur Planung äußern.

Der Geltungsbereich ist auf dem beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

Nettetal, den 19.04.2018

gez. Wagner Bürgermeister

freitags



Bekanntmachung der Gemeinde Brüggen

Bezirksregierung Düsseldorf Flurbereinigungsbehörde -Dezernat 33-

> Mönchengladbach, 12.03.2018 Dienstgebäude 41061 Mönchengladbach Croonsallee 36-40 Tel.: 0211/475-9803 FAX.: 0211/475-9791

Vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe - Teilgebiet Ost Aktenzeichen 16 96 7.1

22. Änderungsbeschluss mit Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

- Das mit dem Anordnungsbeschluss des ehemaligen Amtes für Agrarordnung Mönchen-gladbach vom 07.08.1996 und den Änderungsbeschlüssen vom 12.04.1999, 20.11.2001, 28.10.2002, 12.08.2003, 15.02.2005, 05.06.2007, 16.02.2009, 19.10.2011, 24.04.2013 und 23.05.2013 festgestellte Flurbereinigungsgebiet Königshovener Höhe wurde mit Teilungsbeschluss vom 03.06.2013 in die Teilgebiete Ost und West geteilt. Die Teilnehmergemeinschaft ist bei der Teilung als Ganzes bestehen geblieben und wird im Weiteren bezeichnet als Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Königshovener Höhe.
 - Der 11. Änderungsbeschluss vom 31.01.2014, der 16. Änderungsbeschluss vom 15.01.2016, der 19. Änderungsbeschluss vom 12.12.2016, der 20. Änderungsbeschluss vom 16.03.2017 Änderungsbeschluss und der 21. 11.12.2017 betreffen nur das Teilgebiet West. Der 12. Änderungsbeschluss vom 18.06.2014, der 13. Änderungsbeschluss vom 12.05.2015, der 14. Änderungsbeschluss vom 21.08.2015, der 15. Änderungsbeschluss vom 29.05.2015, der 17. Änderungsbeschluss vom 13.06.2016 und der 18. Änderungsbeschluss vom 09.08.2016 betreffen nur das Teilgebiet Ost.

Das Flurbereinigungsgebiet Königshovener Höhe - Teilgebiet Ost wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) wie folgt geringfügig geändert.

Zum Flurbereinigungsgebiet wird das nachfolgend aufgeführte Grundstück zugezogen und auch insoweit die vereinfachte Flurbereinigung Königshovener Höhe - Teilgebiet Ost angeordnet und das Flurbereinigungsgebiet festgestellt:

Regierungsbezirk Düsseldorf
Kreis Viersen
Gemeinde Brüggen
Gemarkung Flur Flurstück
Bracht 3 75

- Das geänderte Flurbereinigungsgebiet der vereinfachten Flurbereinigung Königshovener Höhe

 Teilgebiet Ost hat damit eine Größe von 1274
 ha. Die zugezogenen Grundstücke sind auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt.
- 3. Dieser Änderungsbeschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.
- 4. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbe-reinigungsverfahren berechtigen, sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 33, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden (§ 14 Abs. 1 FlurbG).

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken be-schränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntmachung des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

5. Die Eigentümerin des zugezogenen Grundstückes wird Teilnehmerin der durch den Flurbereini-

- gungsbeschluss vom 07.08.1996 gebildeten Teilnehmergemeinschaft Flurbereinigung Königshovener Höhe mit Sitz in Bedburg/Rhein-Erft-Kreis.
- 6. Von der Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplans gelten die zeitweiligen Einschränkungen der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG. Dazu gehören alle Maßnahmen, die den Wert oder Nutzen der Grundstücke nachhaltig verändern. Diese Maßnahmen bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde. Die Folgen der Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergeben sich aus den Bestimmungen des § 34 Abs. 2 und 3 FlurbG, § 85 Nr. 6 FlurbG sowie § 154 FlurbG.

Gründe

Eine Teilfläche des zugezogenen Grundstücks soll zeitnah auf die Nordrhein-Westfalen-Stiftung Naturschutz, Heimat- und Kulturpflege übertragen werden.

Die Zuziehung erfolgt mit Zustimmung der betroffenen Grundstückseigentümerin.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist trotz der Größe des zugezogenen Flurstückes geringfügig, da nur ein Eigentümer betroffen ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Außenstelle Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw. de.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Hinweis:

Weitere Hinweise zur Widerspruchserhebung in elektronischer Form finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf (www.brd.nrw.de) unter "Kontakt".

Im Auftrag gezeichnet (LS) (Ralph Merten)

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 380

Bekanntmachung des Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Jagdpachtverteilungsplanes für das Geschäftsjahr 2018/2019 (01. April 2018 bis 31. März 2019) der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich, in Nettetal-Lobberich.

Der Jagdpachtverteilungsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 liegt mit dem Jagdkataster in der Zeit

vom 14.05.2018 bis 26.05.2018

beim Kassenführer, Heinz Meiners, Marienstraße 7, 41334 Nettetal-Hinsbeck, Tel. 02153-13573, zur Einsicht durch die Jagdgenossen des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Lobberich und deren schriftlich bevollmächtigte Vertreter aus.

Der Jachtpachtverteilungsplan wird entsprechend der Satzung, § 16, bekannt gemacht. Widersprüche gegen die Jagdpachtverteilung können nur innerhalb der Bekanntmachungsfrist berücksichtigt werden.

Nettetal, den 16. April 2018

gez. Nelissen Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 381

Bekanntmachung des Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft Nettetal-Lobberich, für das Geschäftsjahr 2018/2019 (1. April 2018 bis 31. März 2019)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land NRW, hat die Genossenschaftsversammlung vom 16.04.2018 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird

in der Einnahme auf 17.564,00 ∈ und in der Ausgabe auf 17.564,00 ∈

festgesetzt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 07. Mai bis 19. Mai 2018, während der Dienststunden beim Bürgerservice der Stadt Nettetal, Doerkesplatz 11, zur Einsichtnahme aus.

Nettetal, den 16. April 2018

gez. Nelissen Jagdvorsteher

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 381

Bekanntmachung des Kreises Viersen

Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBI. I S. 94) in der zur Zeit geltenden Fassung über die Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben "Entnahme von Grundwasser"

Antrag der Richard Hoffmans Lederfabrik GmbH & Co. KG vom 29.09.2017 auf Erteilung einer Erlaubnis zur Grundwasserentnahme nach § 8 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Für das Vorhaben wurde eine Vorprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Aufgrund von § 1 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 UVPG ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich.

Merkmale des Vorhabens

Die Richard Hoffmans Lederfabrik GmbH & Co. KG, Fongern 20, 41334 Nettetal beantragt, gem. § 8 ff. WHG die wasserrechtliche Erlaubnis, mittels der Brunnen II und III auf dem Betriebsgrundstück Fongern 20, 41334 Nettetal, Gemarkung Breyell, Flur 34, Flurstück 410, Grundwasser in einer Menge von durchschnittlich bis zu jeweils

stündlich 50 m³ täglich 800 m³ jährlich 50.000 m³

insgesamt mit beiden Brunnen jedoch nicht mehr als

jährlich 100.000 m³

zutage zu fördern, um dieses für die Produktion im Bereich der Lederfabrik zu nutzen und zu verbrauchen.

Gemäß § 8 ff. WHG bedarf das beantrage Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis.

Die beantragte Fördermenge von insgesamt bis zu 100.000 m³ jährlich entspricht weiterhin der Förder-

menge der bisher geltenden wasserrechtlichen Erlaubnis.

Standort des Vorhabens

Der Standort des Vorhabens befindet sich in der Stadt Nettetal, im Stadtbezirk Breyell. Eine ökologische Empfindlichkeit des Standortes ist hinsichtlich der in Anlage 3 Nr. 2 zum UVPG genannten Nutzungs- und Schutzkriterien nicht gegeben. Der geplante Standort liegt nicht in einem der in Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG genannten Gebiete. Der Standort weist keine besonderen Qualitätskriterien auf. Jedoch ragt der Absenktrichter des Entnahmebrunnens II um < 0,1 Meter in den Bereich des Landschaftsschutzgebietes (LSG) "Mühlenbach" (LP4n_2.2.2) hinein. Hier gilt unter anderem das Verbot, den Grundwasserflurabstand bzw. den Wasserhaushalt zu verändern oder Drainagen zu verlegen oder zu ändern. Eine Befreiung von dem Verbot nach § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann gemäß der Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen vom 31.01.2018 in Aussicht gestellt werden. Negative Auswirkungen auf das Schutzgebiet sind aufgrund der Geringfügigkeit der Absenkung (Absenktrichter < 0,1 Meter im Bereich des LSGs) daher nicht zu erwarten. Dem Antragsteller wurde beauflagt, eine entsprechende Befreiung bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Viersen einzuholen.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nicht zu befürchten sind. Bezüglich der Auswirkungen auf das Grundwasser ist anzumerken, dass eine ausreichende Regeneration der beantragten Grundwasserentnahme gegeben ist und die Qualität des Grundwassers durch die beantragte Grundwasserförderung nicht negativ verändert wird. Nachteilige Veränderungen oder überdurchschnittliche Absenkungen des Grundwasserspiegels im Einzugsgebiet der Brunnenanlage sind als Folge der betrieblichen Grundwasserentnahme, auch bei hohen Förderleistungen, am Anlagenstandort bisher nicht aufgetreten und daher auch in Zukunft nicht zu erwarten.

Im vorliegenden Fall ergab die Allgemeine Vorprüfung im Einzelfall, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 7 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Viersen, 26.04.2018

gez. D r. C o e n e n Landrat

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 382

Bekanntmachung des Jagdgenossenschaft Kempen- St. Hubert

Haushaltssatzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2018/2019 (01.04.2018 bis 31.03.2019)

I. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Dezember 1994 (GV NRW 1995 S. 2) hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert am 18. April 2018 folgende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019 beschlossen:

Der Haushaltsplan für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird

in der Einnahme auf 16.030,55 € in der Ausgabe auf 15.963,97 €

festgesetzt.

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Geschäftsjahr 2018/2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Der Haushaltsplan wird ab dem **23. April 2018** zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 19.04.2018

Gez. (Dörkes) Stellv. Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 383

Bekanntmachung des Jagdgenossenschaft Kempen- St. Hubert

Jahresrechnung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen-St. Hubert für das Geschäftsjahr 2017/2018 (01.04.2017 bis 31.03.2018)

I. Jahresrechnung

Aufgrund des § 7 Abs. 3 des Landesjagdgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der aktuellen Fassung hat die Genossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes St. Hubert in Kempen - St. Hubert am 18. April 2018 folgenden Beschluss gefasst:

 Die Genossenschaftsversammlung beschließt die Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018, die mit folgendem Ergebnis abschließt:

 a) Gesamteinnahmen
 15.939,06 €

 b) Gesamtausgaben
 15.726,01 €

 c) Gesamtbestand
 213,05 €

(zu übertragen in das Geschäftsjahr 2018/2019)

 Dem Vorstand und der Kassenführung werden für das Geschäftsjahr 2017/2018 vorbehaltlose Entlastung erteilt.

II. Bekanntmachung der Jahresrechnung

Die vorstehende Jahresrechnung für das Geschäftsjahr 2017/2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung mit dem Jagdpachtverteilungsplan und der Jagdpachtverteilungsliste 2017/2018 wird ab dem 23. April 2018 zur Einsichtnahme während der Dienststunden im Rathaus in Kempen, Buttermarkt 1, Zimmer 119, verfügbar gehalten.

Kempen, den 19.04.2018

Gez. (Dörkes) Stellv. Vorsitzender des Jagdvorstandes

Abl. Krs. Vie. 2018, S. 383





Herausgeber: Der Landrat des Kreises Viersen - Amt für Personal und Organisation -

Rathausmarkt 3, 41747 Viersen

Tel.: (02162) 39 - 1755 E-Mail: amtsblatt@kreis-viersen.de Erscheinungsweise: Alle 14 Tage Topographisches Landeskartenwerk:
Vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung des Landrats des Kreises Viersen

- Amt für Vermessung, Kataster und Geoinformation **Bezug:** Inklusive Versandkosten

Jahresabonnement: 48,00 EUR Einzelabgabe: 1,20 EUR

Zahlbar im Voraus nach Erhalt der Rechnung

(Zu bestellen beim Herausgeber)

Kündigung: Nur zum Jahresende, sie muss bis zum 31. Oktober beim Herausgeber vorliegen. Verantwortlich für den Inhalt: Landrat Dr. Andreas Coenen

Druck: Hausdruckerei Kreisverwaltung Viersen